

Antragsbereich S: Studienfinanzierung

Antrag S1_16/2

1 Antragssteller*in: Bundesvorstand

2
3 Das Bundeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen möge beschließen:

4 5 **S1_16/2 Das Mittel der staatlichen** 6 **Studienfinanzierung heißt BAföG - ein Leben** 7 **lang!**

8
9 Den Spruch, dass „mensch nie auslernt“, hat vermutlich jede*r schon einmal gehört. Das
10 dahinterstehende Bildungsideal lässt sich als Bild eines Wegs ohne Ziel voller Abzweigungen und
11 Verwinkelungen zusammenfassen. Bis zum Ende der Berufsausbildung oder des
12 Hochschulabschlusses wird Bildung als Hauptbestandteil unseres täglichen Lebens vorausgesetzt.
13 Doch wie sieht es nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Zugang zu
14 Bildungsangeboten aus? Und wer soll das überhaupt bezahlen? Die chronische Unterfinanzierung
15 im Bereich der individuellen Bildungsfinanzierung entfaltet ihre dauerhaft belastende Wirkung in
16 jeder Phase der Bildungsbiographie. Mit dem scharfen Blick einer hohen Richterin* wacht die
17 Frage nach der finanziellen Absicherung über jede bildungsbiographische Entscheidung. Spät
18 studieren? Umorientierung? Zweitstudium? - Kein Geld, keine selbstbestimmte Bildung lautet die
19 Devise.

20
21 Kostenfreie KiTa-Plätze, Gebührenfreiheit im Bildungssystem sowie der Ausbau von
22 Schüler*innen- und Student*innen-BAföG gehören schon lange zu unseren Kernforderungen. In
23 kaum einem Bereich aber ist die Diskrepanz zwischen enthusiastischen Beschwörungen über die
24 soziale Öffnungswirkung eines umfassenden Bildungszugangs und der von Unübersichtlichkeit und
25 weiten Förderungslücken geprägten Realität so groß, wie auf dem Gebiet des lebenslangen
26 Lernens. Bildung ist kein zeitlich begrenzter Abschnitt. Der Drang dazuzulernen und neue
27 Perspektiven einzunehmen begleitet uns in jeder Lebensphase. Orientiert an einer
28 marktradikalen Verwertungslogik ist der Zugang zu Bildung jedoch spätestens dann keine Frage
29 der öffentlichen Gewährleistung mehr, sobald der Übergang zum Arbeitsmarkt geschaffen wurde.
30 Dies steht im Widerspruch zu unserer Vorstellung von Bildung als Mittel der Emanzipation, das
31 einerseits Teil der Identitätsbildung und andererseits Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe
32 ist. Der Zugang zu Bildungsangeboten - insbesondere zur Hochschulbildung - muss in jeder
33 Lebensphase gewährleistet sein. Denn dass Bildung Menschenrecht ist, gilt nicht nur in einem
34 angestrebten Durchschnittsalter von 3 bis 18 - sondern ein Leben lang!

35 36 **Lebenslanges Lernen? Aber natürlich!**

37
38 Über die Anerkennung des Konzepts des lebenslangen Lernens besteht übergreifend Einigkeit.
39 Spätestens seit den 1970er Jahren ist der Begriff der „Life Long Education“ im wissenschaftlichen
40 und allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert. Er bezeichnet Lerntätigkeiten oder -prozesse,
41 die das ganze Leben durchlaufen „von der Wiege bis zur Bahre“. Dabei sind informelle
42 Lernprozesse genauso umfasst, wie der formelle Bildungsapparat von der vorschulischen Bildung
43 bis zur Weiterbildung und darüber hinaus. Im institutionellen Kontext des Hochschulsystems

44 konkretisiert sich die Debatte vorrangig auf den Bereich der postgradualen Weiterbildung. Denn
45 nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist der Zugang zu wissenschaftlicher
46 Weiterbildung besonders schwierig: Die meisten Angebote der allgemeinen Hochschulen sind auf
47 junge Menschen in der Erstausbildung gerichtet. Insbesondere berufsbegleitende Weiterbildung
48 wird nahezu ausschließlich von privaten Einrichtungen angeboten und ist mit hohen Gebühren
49 belastet. Eine der größten Hürden aber bleibt - wie in jeder Bildungsphase - die für viele
50 ungelöste Frage der individuelle Lebensunterhaltsfinanzierung.

51

52 2001 setzte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine unabhängige
53 Expert*innenkommission „lebenslangen Lernens“ ein, um insbesondere das System der
54 Weiterbildungsfinanzierung zu reformieren. Ziel sollte es sein, eine Weiterbildungsbeteiligung
55 von 50% zu erreichen. Das BMBF schreibt 2004 nach dem Schlussbericht der Kommission:
56 „Lebenslanges Lernen hilft, den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken und Ausgrenzung so
57 weit wie möglich zu vermeiden. Im Rahmen einer Gesamtstrategie soll das Ziel verfolgt werden,
58 die Bildungsteilhabe zu erhöhen, allen Menschen mehr Chancen zur persönlichen, ihren
59 Begabungen entsprechenden gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu ermöglichen und
60 den Standort Europa mitzugestalten“.

61

62 **Stell Dir vor wir machen lebenslanges Lernen - und keine*r macht mit**

63

64 In der Realität zeichnet sich jedoch ein anderes Bild ab. Dem Bildungsbericht zufolge geht nach
65 dem Höhepunkt im Alter zwischen 10 und 16 die Quote der Beteiligung an formellen
66 Bildungsangeboten rasant zurück. 2014 sind lediglich 8 Prozent der Erwachsenen am
67 lebenslangen Lernen beteiligt. Im internationalen Vergleich fällt die Bundesrepublik nach dem
68 Spezial-Eurobarometer (2006) mit einer Weiterbildungsquote von etwa 23 Prozent insgesamt weit
69 hinter den Durchschnitt zurück. Schweden, Dänemark, Belgien, Finnland, Norwegen, Irland,
70 Frankreich und das Vereinigte Königreich kommen laut europäischer Sozialstatistik sogar auf
71 Weiterbildungsquoten von insgesamt über 50 Prozent.

72

73 Insbesondere bei Personen mit geringem Sparvermögen ist die Beteiligung an
74 Weiterbildungsangeboten im Sinne des lebenslangen Lernens gering. Laut der
75 Expert*innenkommission „lebenslangen Lernens“ fehlen vor allem Älteren, Menschen mit
76 Migrationshintergrund und Frauen* mit Kindern - insbesondere alleinerziehenden Frauen* - die
77 finanziellen Ressourcen, um Lernmittel, Lebenshaltungs- und Nebenkosten zu finanzieren.
78 Wieder einmal ist es also die Finanzierungshürde, die zur ungleichen Verteilung von
79 Teilnahmemöglichkeiten an Weiterbildungsangeboten sorgt. Auch Teilzeitbeschäftigten,
80 geringfügig Beschäftigten und Arbeiter*innen in ausführender Tätigkeit bleibt die Möglichkeit des
81 lebenslangen Lernens verwehrt. Allein Menschen, deren Bildungsgrundlage als umfassend gilt,
82 haben wenige Schwierigkeiten in der Wahrnehmung postgradualer Bildung. Ca. 65 Prozent der
83 Hochqualifizierten nehmen laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung aus 2015
84 Weiterbildungsangebote wahr, während es unter Geringqualifizierten über 20 Prozent weniger
85 waren.

86

87 Die Expert*innenkommission sah zu ihrer Zeit in diesem Zusammenhang die Gefahr der sozial-
88 und bildungspolitisch strukturellen Verfestigung sozialer Ungleichheiten. Doch von einer
89 „Gefahr“ ist längst nicht mehr zu sprechen. Dass soziale Selektion zu den prägnantesten Effekten
90 des Bildungssystems gehört und sich dieser Umstand vor allem aus dem Verantwortungsentzug
91 seitens der öffentlichen Hand hinsichtlich der individuellen finanziellen Absicherung ergibt, ist
92 schon lange Realität. Bereits in der frühkindlichen und schulischen Bildung ist individuelle
93 Förderung eine Frage der Finanzstärke des Elternhauses. Die Lage verschärft sich, sobald das
94 Bildungsangebot innerhalb eines selbstständigen Haushalts wahrgenommen wird, was auf die Zeit

95 des Erststudiums genauso zutrifft, wie auf die Frage des lebenslangen Lernens. Dass der Zugriff
96 auf Bildungsangebote im Rahmen des lebenslangen Lernens fortlaufend schwieriger ist, je
97 selbstständiger eine Person wird, steht im Widerspruch zum Grundgedanken der Emanzipation
98 durch Bildung und ist absurd. Selbstbestimmung und lebenslanges Lernen sind kein Gegensatz,
99 sondern gehen Hand in Hand!

100

101 **Keine Knete, kein Konzept**

102

103 Die Betrachtung öffentlicher Investitionen im Kontext des lebenslangen Lernens spricht eine
104 deutliche Sprache. Zweifelsohne fehlen Investitionen in allen Bildungsbereichen. Während in der
105 frühkindlichen, schulischen und berufsqualifizierenden Bildung jedoch, wenn auch zu zögerlich,
106 Mehrinvestitionen zu verzeichnen sind, sinkt die öffentliche Finanzierung der Weiterbildung
107 stark. Zwischen 1995 und 2012 war laut der Bertelsmann-Stiftung eine Reduktion der Mittel um
108 41 Prozent zu verzeichnen. In keinen Bereich investiert der Bildungshaushalt weniger. Dieser
109 Trend mokiert geradezu das stets erneuerte Bekenntnis zum Konzept des lebenslangen Lernens
110 im öffentlichen Diskurs. Für Menschen außerhalb einer finanziell komfortablen Situation sind die
111 Instrumente der öffentlichen individuellen Weiterbildungsfinanzierung im Wesentlichen auf die
112 Instrumente des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), des
113 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) und das 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) verteilt,
114 wobei letzteres kein Kernelement der Bildungsfinanzierung darstellt und im Folgenden nicht
115 näher beleuchtet wird. Ergänzt werden die drei gesetzlichen Grundlagen durch das Instrument
116 der sogenannten Bildungsprämien.

117

118 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

119

120 1972 unter Willy Brandt eingeführt war das BAföG als Türöffner für die hochschulische
121 Erstausbildung gedacht. Das Konzept des lebenslangen Lernens ist bis heute nicht mit dem BAföG
122 vereinbar und wird vielfach beschränkt. Innerhalb des Erststudiums kann die Förderung nur bis
123 zum 30. Lebensjahr bezogen werden (im Master-Studium bis zum 35. Lebensjahr). Ein
124 Zweitstudium ist überhaupt nicht förderbar. Die Lebensrealitäten und -verläufe vieler
125 Studieninteressierter sind jedoch sehr unterschiedlich. Wer beispielsweise innerhalb der
126 Schulzeit einzelne Jahrgänge wiederholt oder vor Studienbeginn eine Ausbildung einschiebt,
127 kommt schnell in Engpässe.

128

129 Selbst wenn ein Anspruch auf Förderung besteht, ist die Diskrepanz zwischen der Höhe der
130 Fördersätze und den Festkosten der aktuellen Lebensphase, so hoch, dass hochschulische
131 Weiterbildungsmaßnahmen häufig nur berufsbegleitend möglich sind. Ein Teilzeitstudium ist
132 jedoch nicht förderbar und die Lohneinschnitte in Folge der Reduktion von Arbeitszeit für viele
133 nicht anders auszugleichen. Hinzu kämen die Einschnitte bei der Rente, aufgrund der fehlenden
134 Beitragszeiten. Auch im Fall von zusätzlichen Verpflichtungen, wie Kindererziehung oder
135 Angehörigenpflege, ist das Teilzeitstudium die einzige theoretische, aber praktisch nicht
136 förderbare Möglichkeit lebenslang zu lernen. Spätestens die Vermögensfreibeträge, nach denen
137 das Vermögen einer*ines BAföG-Empfänger*in 7.500 Euro nicht übersteigen darf, würden
138 Menschen, die bereits Lohnarbeit nachgegangen sind und Rücklagen gebildet haben, zum
139 Verhängnis werden. Das hoch beschworene Konzept des lebenslangen Lernens wird durch eine
140 solche restriktive Aufmachung der staatlichen Studienfinanzierung ad absurdum geführt.

141

142 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)/ Meister*innen-BAföG

143

144 Seit Anfang 1996 besteht als Äquivalent zum BAföG das AFBG zum Zwecke der umfassenden
145 Aufstiegsförderung innerhalb der beruflichen Bildung. Die bekannteste der Aufstiegsfortbildungen

146 innerhalb der beruflichen Bildung ist die Meister*innenprüfung, weshalb das AFBG
147 umgangssprachlich auch unter „Meister*innen-BAföG“ bekannt ist. Im Unterschied zur Förderung
148 nach dem BAföG kennt das AFBG keine Altersgrenze und die Vermögensfreibeträge liegen
149 wesentlich höher. Gefördert werden nur Fortbildungen, deren Abschluss über dem Niveau eines
150 Facharbeiter*innen-, Gesell*innen-, Gehilf*innen- oder Berufsschulabschlusses liegt. Sollte jedoch
151 bereits ein vergleichbar „hoher“ Abschluss bestehen, ist die Förderung durch das AFBG
152 ausgeschlossen. Beispielsweise zählt grundsätzlich auch ein bereits vorhandener Studienabschluss
153 zu dieser Kategorie und würde zum Ausschluss des Meister*innen-BAföGs führen. Ausgenommen
154 sind seit der AFBG-Novellierung in 2016 beruflich vorqualifizierte Bachelor-Absolvent*innen, die
155 für eine Meister*innenausbildung AFBG-Förderung beantragen können.

156

157 Das AFBG ist wichtiger Bestandteil der beruflichen Bildung. Das Konzept des lebenslangen
158 Lernens verwirklicht es jedoch nur in Ansätzen. Allein die strikte Trennung zwischen beruflicher
159 und akademischer Bildung stellt dem Konzept des lebenslangen Lernens ein Bein. Berufliche und
160 akademische Bildung sind nicht gleich, jedoch gleichwertig. Auch im Bereich des lebenslangen
161 Lernens zeigt sich, dass Durchlässigkeit zwischen beidem gewährleistet sein muss, um im
162 Gesamtzusammenhang dem Bild eines sozial gerechten Bildungssystems näher zu kommen. Selbst
163 in Kombination mit dem BAföG bleiben die wesentlichen Fragen eines späten oder fachfremden
164 Hochschulstudiums ungeklärt. Lebenslanges Lernen sieht anders aus!

165

166 Private Finanzierungsmittel

167

168 Für die weit überwiegende Mehrheit der Menschen, die auch nach ihrem ersten
169 berufsqualifizierenden Abschluss Bildungsangebote wahrnehmen wollen, bleibt nur die private
170 Finanzierung über Bildungskredite, Stipendien, Bildungsurlaub und persönliches Vermögen. Wie
171 im Falle des Erststudiums stehen diese jedoch nur einer kleinen privilegierten Gruppe zur
172 Verfügung. Wegen der unzureichenden Finanzierung bleiben für die meisten Menschen lediglich
173 berufsbegleitende Bildungsangebote. Der Kreis des ungleichen Zugangs schließt sich an dieser
174 Stelle. Denn es sind gerade diese, die häufig lediglich von privater Seite angeboten werden und
175 mit horrenden Gebühren bzw. Beiträgen einhergehen.

176

177 **Schluss mit dem Finanzierungsdschungel - Für ein einheitliches Konzept der** 178 **Weiterbildungsfinanzierung**

179

180 Die aktuelle Handhabung der Weiterbildungsfinanzierung wird dem Konzept des lebenslangen
181 Lernens nicht gerecht. Es müssen neue Ideen und Finanzierungsmodelle her und zwar jetzt. Die
182 Diskussion ist geprägt von unterschiedlichen Konzepten, die in drei Kategorien eingeteilt werden
183 können. Große Unterstützung erfahren Konzepte, die individuelles Bildungssparen fördern oder
184 Kreditsysteme stärken. Daneben fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Einführung
185 eines (Erwachsenen-)Bildungsförderungsgesetzes.

186

187 Förderung von individuellem Bildungssparen

188

189 Staatliche Leistungen können in Form von Vergünstigungen und Subventionen auf private
190 Geldanlagen angewendet werden. Auf diesem Grundgedanken basiert das bereits existierende
191 Instrument der Bildungsprämien, sowie das breit diskutierte Konzept der Bildungskonten
192 verbunden mit einer begrenzten staatlichen Einzahlungspflicht. Auch wenn sich der Staat in
193 diesen Modellen mittelbar an der Weiterbildungsfinanzierung beteiligt, ist langfristiges Ziel, dass
194 Privatpersonen selbst Mittel anhäufen, um Bildungsangebote - zwar staatlich subventioniert, aber
195 letztlich doch aus eigener Tasche - zu finanzieren. Anlagen werden typischerweise bereits durch

196 die Eltern generiert und später selbständig fortgeführt. Besonders Familien mit geringem
197 Einkommen und geringer Sparmöglichkeit gucken hier in die Röhre.

198

199 Wenige Finanzierungskonzepte zeigen so plakativ, wie eng der Geldbeutel der Eltern und später
200 die eigene Finanzstärke mit dem Zugang zu Bildung verknüpft sind. Explizit Menschen in
201 vergleichsweise schwacher wirtschaftlicher Lage sind auf gesellschaftliche Öffnungsmechanismen
202 angewiesen. Individuelles Bildungssparen ist ein Instrument, das unserer Vorstellung über den
203 lebenslangen freien Zugang zu Bildungsressourcen widerspricht. Der Zugang zu Bildung in jeder
204 Lebensphase ist gesellschaftliche und somit staatliche Verantwortung. Es entspricht dieser
205 Verantwortung, von staatlicher Seite einen Rahmen zu schaffen, in dem es keine Notwendigkeit
206 zur privaten Anhäufung von Bildungsfinanzierungsmitteln gibt.

207

208 Bildungsfonds/Bildungsdarlehen

209

210 Auch im Bereich der Weiterbildungsfinanzierung werden Bildungsfonds und -darlehen diskutiert.
211 Allen Konzepten ist die individuelle Finanzbelastung der Bildungsempfänger*innen gleich.
212 Drohende Schulden oder Lohnabgaben halten in jeder Lebensphase mehrheitlich an Bildung
213 Interessierte von der Wahrnehmung von Angeboten ab. Der Effekt steigert sich, je höher die
214 Belastung durch zusätzliche Verpflichtungen, wie beispielsweise Kinder- und Familienpflege,
215 ausfällt, was besonders in fortgeschrittenen Lebensphasen der Fall ist. Bildungsfonds bzw. -
216 darlehen können keine Option sein, wenn es um die Konzeption einer sozial gerechten
217 Weiterbildungsfinanzierung geht. Von staatlicher Seite die Risikolage der persönlichen
218 Verschuldung zu provozieren widerspricht zudem dem solidaritätsbedingten gegenseitigen
219 Verantwortungsgefühl als theoretische Grundlage des Sozialstaates.

220

221 Einführung eines (Erwachsenen-)Bildungsförderungsgesetzes (BifG)

222

223 Die Expert*innenkommission „lebenslangen Lernens“ schlug in ihrem Schlussbericht aus dem
224 Jahre 2004 die Einführung eines einheitlichen Bildungsförderungsgesetzes (BifG) vor. Der
225 unübersichtlichen Zersplitterung der Weiterbildungsfinanzierung sollte Einhalt geboten werden,
226 indem Studienfinanzierung nach dem BAföG, Weiterbildungsfinanzierung nach dem AFBG, sowie
227 Maßnahmen- und Lebenshaltungskosten für das Nachholen schulischer und beruflicher Abschlüsse
228 in einer gemeinsamen Gesetzesgrundlage zusammengefasst werden.

229

230 Ähnlich einer abgespeckten Version des Drei-Körbe-Modells soll im ersten Teil des Gesetzes für
231 junge Erwachsene zwischen 18 und 27 ein Pauschalbetrag nach dem Familienleistungsausgleich
232 (also aus Kindergeld bzw. Kinder- und Ausbildungsfreibeträgen) festgelegt sein, der durch eine
233 eltern- und einkommensabhängige Förderung analog zum BAföG ergänzt wird. Für Menschen über
234 27 sollen Weiterbildungsmaßnahmen lediglich bedarfsabhängig parallel zum AFBG oder zum
235 Nachholen von schulischen oder beruflichen Abschlüssen möglich sein.

236

237 Die Umlagerung des Familienleistungsausgleichs als Pauschale für alle jungen Erwachsenen ist ein
238 Schritt in die richtige Richtung. Der Sockelbetrag ist ein Gegenentwurf zum anachronistischen
239 Familienbild, in dem junge Erwachsene bislang nicht als selbstständige Bürger*innen
240 wahrgenommen werden, die unabhängig von ihren Eltern über ihren Lebensweg entscheiden
241 können müssen. Der große Wurf bleibt trotzdem aus. Die aufgeworfenen Missstände in BAföG und
242 AFBG lösen sich nicht dadurch, dass bestehende lückenhafte und unübersichtliche
243 Regelungswerke in wenig veränderter Form innerhalb eines gemeinsamen Textdokuments
244 zusammengefasst werden.

245

246 Eine Altersgrenze hat in der Regelung der individuellen Bildungsfinanzierung nichts zu suchen.
247 Selbstbildungs- und Selbstverwirklichungsprozesse enden nicht mit 18, 27, 75 oder 102. Auch
248 Umorientierung und nicht-arbeitsmarktorientierte Weiterbildungsmaßnahmen müssen in jeder
249 Lebensphase zugänglich sein. Dass der Großteil der Förderung eltern- und einkommensabhängig
250 bleiben soll, ist nicht schlüssig. Allein eine vollständige eltern- und einkommensunabhängige
251 Förderung ermöglicht den selbstbestimmten Bildungsweg. Die Frage des Bedarfs ist eine
252 individuelle, deren Beantwortung allein der*dem möglichen Bildungsempfänger*in obliegt.

253

254 Verschiedene Bildungsangebote dürfen in der Finanzierung nicht künstlich voneinander getrennt
255 werden. Unterschiedliche Lebensrealitäten verlangen unterschiedliche Bildungswege. Für die
256 Entwicklung einer sozial gerechten Weiterbildungsfinanzierung ist die Unterscheidung zwischen
257 beruflicher und akademischer Bildung jedoch kein entscheidendes Kriterium. Denn was der
258 Finanzierungsproblematik in allen Weiterbildungsbereichen gleich ist, ist das Verlangen nach
259 dem unkomplizierten Zugang, der bedarfsdeckenden Höhe und der autonomen Verwendung der
260 Mittel. Weiterbildung muss auch an Hochschulen stattfinden können. Es ist der emanzipatorische
261 Autonomiegedanke, der Maßstab für Weiterbildungsfinanzierungskonzepte sein muss und nicht
262 die Unterscheidung zwischen beruflicher und akademischer Bildung.

263

264 Das Konzept eines möglichen BifG würde folglich zwar an einigen bestehenden Problemstellen in
265 der Weiterbildungsfinanzierung ansetzen, letztendlich jedoch ebenfalls den
266 wirtschaftsorientierten und auf Arbeitsmarktkonformität gerichteten Kurs beibehalten. Eine
267 Umlagerung bestehender Missstände und Förderungslücken ist keine Lösung für die bestehende
268 Diskrepanz zwischen dem Bekenntnis zum lebenslangen Lernen und der entgegenstehenden
269 Finanzierungshürde.⁷

270

271 **Substantielle Reformen sind gefragt - BAföG für alle, ein Leben lang!**

272

273 Die von der Vielzahl an Konzepten geprägte Diskussion zeigt vor allem eins: der Bereich der
274 Weiterbildungsfinanzierung ist eine Baustelle. Braucht es wirklich neue Finanzierungsinstrumente
275 oder sehen wir nur den Wald vor lauter Bäumen nicht? Zwar ändert sich im Laufe des Lebens der
276 Bedarf hinsichtlich des richtigen Bildungsformats. Der Zugang zu Bildungsangeboten bleibt
277 jedoch immer zentral. Mit der Frage, wie dieser jedenfalls nicht an der Finanzierungshürde
278 scheitert, hat sich bereits die Regierung Willy Brandts beschäftigt. Das Ergebnis war ein
279 Förderinstrument, das durch regelmäßige, frei verwendbare Geldzahlungen die individuelle
280 Finanzierung während des Studiums oder Schulbesuchs garantieren sollte - genannt: BAföG. Es
281 sollte Türöffner zu Bildungsangeboten sein, die zuvor dem Großteil der Gesellschaft nicht
282 zugänglich waren. Zweifelsohne war auch die erste Fassung des BAföGs nicht auf das Konzept des
283 lebenslangen Lernens ausgerichtet. Jedoch reflektiert das BAföG-Konzept den Zugang zu Bildung
284 als sozialen Öffnungsfaktor genauso wie den emanzipatorischen Ansatz in Selbstbestimmung
285 finanziell unabhängig leben zu können. Diese Grundlage ist das einzige ausbaufähige Fundament,
286 auf dem eine sozial gerechte Weiterbildungsfinanzierung entstehen kann.

287

288 Wir brauchen kein zusätzliches Gesetz zur Bildungsfinanzierung, das wieder nur eine mögliche
289 Lebensphase umfasst. Erst recht brauchen wir keine Kopie der bestehenden, unzureichenden
290 Gesetzeslage. Das Mittel der individuellen Bildungsfinanzierung heißt BAföG! Allein eine
291 substantielle Reform der aktuellen Regelungen, die das BAföG zu einem Kerninstrument der

⁷ Teilweise wird der Name „Erwachsenenbildungsförderungsgesetz“ verwendet. Gemeint ist in der Regel ein eigenständiges Förderinstrument, das neben BAföG und AFBG ausschließlich für die Weiterbildungsfinanzierung existiert. Auch dieses Konzept wäre mit dem Argument der weiter bestehenden Regelungslücken und der unsauberen Abgrenzung zwischen verschiedenen Bildungswegen abzulehnen.

292 Bildungsfinanzierung für alle Lebensphasen macht, kann dauerhaft die Unübersichtlichkeit im
293 Regelungsdurcheinander lösen und Verfahren vereinfachen. Es gilt, das BAföG in einer solchen
294 Weise auszuweiten, dass neben dem Schulabschluss und der akademischen Erstbildung auch die
295 Weiterbildung individuell finanzierbar wird. Die Fördermittel müssen allen Menschen, die ein
296 Bildungsangebot wahrnehmen wollen, zugänglich sein - unabhängig vom Alter oder Einkommen.
297 Die Regelungslücke zum Teilzeitstudium müssen geschlossen werden. Fachliche Umorientierung
298 muss auch in späteren Lebensphasen möglich sein und die Fördersätze müssen der aktuellen
299 Lebensrealität entsprechen. Nur so kann garantiert werden, was umgangssprachlich schon längst
300 selbstverständlich ist: Dass mensch nie auslernt!

301

302 Daher fordern wir:

- 303 - Die Abkehr von der bislang dominierenden arbeitsmarktradikalen Verwertungs- und
304 Eingliederungslogik hin zu einem emanzipatorischen Bildungsideal. Bildung muss einerseits als
305 Mittel der Selbstfindung und -verwirklichung verstanden werden, genauso wie als Grundlage
306 einer demokratischen Gesellschaft der Freien und Gleichen.
- 307 - Gebühren- bzw. Beitragsfreiheit hinsichtlich der Angebote des lebenslangen Lernens. Solange
308 insbesondere Angebote der akademischen Weiterbildung überwiegend privat und mit hohen
309 Teilnahmebeiträgen angeboten werden, dürfen die dadurch entstehenden Kosten nicht
310 Privatpersonen anfallen.
- 311 - Der Zugang zu Bildungsangeboten muss in jeder Lebensphase gewährleistet werden.
312 Insbesondere die Frage nach der Individualfinanzierung darf nicht von der Aufnahme von
313 Bildungsangeboten abhalten. Die finanzielle Förderung von lebenslangem Lernen muss als
314 gegen den Staat einklagbarer Anspruch garantiert sein.
- 315 - Eine substantielle BAföG-Reform, einschließlich der Beförderung des BAföGs zu einem
316 zentralen Mittel der individuellen Bildungsfinanzierung und dem Ausbau zum Kerninstrument
317 der hochschulischen Weiterbildungsfinanzierung auf Grundlage unseres Bildungsideals.
- 318 - Das Format und die inhaltliche Ausrichtung von Weiterbildungsangeboten darf nicht von
319 staatlicher Seite beschränkt werden. Insbesondere Instrumente der beruflichen und
320 akademischen Bildung müssen auf gleichwertiger Ebene förderbar sein. Die Wahrnehmung von
321 Bildungsangeboten muss als individuelle Entscheidung anerkannt werden. Zwar müssen
322 Beratungsangebote gewährleistet sein, jedoch darf insbesondere der erwerbswirtschaftliche
323 Nutzen nicht alleiniges Kriterium im Zugang zu verschiedenen Formaten sein. Auch eine späte
324 inhaltliche Umorientierung darf nicht an der finanziellen Förderungsfähigkeit scheitern.
- 325 - Die Abschaffung von Altersrestriktionen im Zusammenhang mit der individuellen
326 Bildungsfinanzierung. Insbesondere jede Form der Altersgrenzen oder
327 Angebotsunterscheidungen aufgrund des Alters müssen fallen. Auch innerhalb der sozialen
328 Versicherungssysteme, wie der Krankenversicherung, müssen bestehende Alters- bzw.
329 Semestergrenzen für die günstigeren Studierentartarife fallen.
- 330 - Den freien Zugang zu Mitteln der individuellen Bildungsfinanzierung - unabhängig vom
331 finanziellen Hintergrund der Eltern oder dem eigenen Einkommen. Auch das eigene Vermögen
332 darf, insbesondere im Fall von zwischenzeitlicher Lohnarbeit, keine Rolle spielen.
- 333 - Fördersätze entsprechend der Bedürfnisse von Bildungsempfänger*innen in unterschiedlichen
334 Lebensphase. Grundlage zur Festsetzung muss die Sozialerhebung des Deutschen
335 Studentenwerks [sic!] (DSW) sein, die hinsichtlich des Faktors lebenslangen Lernens ausgebaut
336 werden muss.
- 337 - Die Förderungsfähigkeit von alternativen Bildungsverläufen. Insbesondere die Kompatibilität
338 mit zusätzlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise Kinder- oder Angehörigenpflege, muss
339 durch förderungsfähige Teilzeitregelungen gewährleistet sein.
- 340 - Der Zugang zu Fördermitteln nach dem BAföG muss vollständig vom Konstrukt der
341 „Regelstudienzeit“ oder von Leistungsnachweisen eines Studiengangs entkoppelt werden.

- 342 - Die Förderung der individuellen Bildungsfinanzierung muss über die Erstbildung hinausgehen
343 und insbesondere auch ein spätes Zweitstudium umfassen. Bis zur Umsetzung der
344 Förderungsfähigkeit eines Zweitstudiums darf insbesondere dann keine Finanzierungslücke
345 entstehen, wenn zwischen dem Bachelor- und dem Masterabschluss eine langjährige Pause
346 wegen beispielsweise zwischenzeitlicher Lohnarbeit entsteht.
- 347 - Die Mittel der Weiterbildungsfinanzierung müssen als Vollzuschuss ausgezahlt werden.
- 348 - Die Refinanzierung der individuellen Bildungsfinanzierung und insbesondere auf dem Gebiet
349 des lebenslangen Lernens muss durch ein sozial gerechtes Steuersystem erfolgen.
- 350 Die Beantragung von Fördermitteln muss unkompliziert und in transparenten, zügigen Verfahren
351 möglich sein. Die Kapazitäten von BAföG-Ämtern sind in diesem Zusammenhang massiv
352 auszubauen.